

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr:	OB.20/0001/2025
	Erstelldatum:	14.01.2025
	Aktenzeichen:	OB.22 Ro
<b>Verzicht auf Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Tochterunternehmen der Stadt Amberg (Stadtbau Amberg GmbH, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH, Stadtentwicklungsgesellschaft Amberg mbH, Infrastruktur Amberg-Sulzbach GmbH - InAS, gemeinnützige Bürgerspital GmbH)</b>		
<b>Zentrale Steuerung</b> Verfasser: Rogenhofer, Thomas		
Beratungsfolge	23.01.2025 03.02.2025	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

### Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister bzw. Vertreter der Stadt Amberg in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen wird beauftragt und ermächtigt, Änderungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge zu beschließen, um eine freiwillige Verpflichtung der privatrechtlichen Unternehmen mit Beteiligung bzw. unter Verwaltung der Stadt Amberg (Stadtbau Amberg GmbH, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH, Stadtentwicklungsgesellschaft Amberg mbH, Infrastruktur Amberg-Sulzbach GmbH - InAS, gemeinnützige Bürgerspital GmbH) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vermeiden.
2. Der Oberbürgermeister bzw. Vertreter der Stadt Amberg in der Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklungsgesellschaft Amberg mbH wird beauftragt und ermächtigt, durch Änderung des Gesellschaftsvertrages die Zuständigkeit für die Wahl des Abschlussprüfers von der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat zu übertragen.

### Sachstandsbericht:

#### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

#### b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Ab dem 01.01.2025 werden große Kapitalgesellschaften verpflichtet, den Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern. Dies ergibt sich aus dem Referentenentwurf eines Gesetzes des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Handelsgesetzbuches. Diese Gesetzesänderung wiederum resultiert aus einer EU-Richtlinie (2022/2464), die die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) zur Umsetzung in nationales Recht verpflichtet.

Der Großteil der städtischen Tochterunternehmen (Stadtbau Amberg GmbH, Wirtschaftsför-

derungsgesellschaft Amberg mbH, Stadtentwicklungsgesellschaft Amberg mbH, Infrastruktur Amberg-Sulzbach GmbH, gemeinnützige Bürgerspital GmbH) ist nach den Gesellschaftsverträgen bzw. Unternehmenssätzen verpflichtet, die Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen.

Dies resultiert daraus, dass alle Muster-Gesellschaftsverträge bzw. Muster-Unternehmenssätzen einen entsprechenden Passus enthalten, da die Gemeindeordnung sowohl kommunale GmbHs als auch Kommunalunternehmen bislang hierzu verpflichtete.

Mit Wirkung vom 17.12.2024 wurde nun die Gemeindeordnung geändert und den kommunalen Unternehmen damit die Möglichkeit eingeräumt, größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung ihrer Jahresabschlüsse in Anspruch zu nehmen, wie dies auch für Unternehmen in Privathand nach dem Handelsgesetzbuch möglich ist.

Eine Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag, den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen und prüfen zu lassen, ist jedoch insofern dynamisch, als dadurch nicht nur keine größenabhängigen Erleichterungen in Anspruch genommen werden können, sondern ab 2025 auch eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgelöst wird.

Um dies zu vermeiden, ist ein entsprechender Zusatz, dass ein Nachhaltigkeitsbericht nicht erforderlich ist, im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Im Zuge der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwicklungsgesellschaft Amberg mbH sollte die Zuständigkeit für die Wahl des Abschlussprüfers auf den Aufsichtsrat übertragen werden. Bislang liegt diese lt. § 10 Buchstabe e) des Gesellschaftsvertrages bei der Gesellschafterversammlung. Damit würde regelmäßig der Oberbürgermeister den entsprechenden Beschluss fassen und bedürfte hierzu ggf. eines Beschlusses des Stadtrates bzw. eines Ausschusses.

Durch die Zuständigkeitsübertragung auf den Aufsichtsrat würde dieser ermächtigt, im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit der Geschäftsführung auch die Wahl des Abschlussprüfers vorzunehmen. Dies entspräche auch der Handhabung in den übrigen GmbH mit städtischer Beteiligung, die über einen Aufsichtsrat verfügen.

#### c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

---

#### d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

---

#### **Personelle Auswirkungen:**

---

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan

---

b) Haushaltsmittel

---

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen  
Haushaltsmitteln erforderlich)

---

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

---

**Alternativen:**

---

**Anlagen:**

---

---

Wolfgang Meier, Leiter  
Bürgermeisteramt